

Geschäftsordnung Arbeitskreis Bewegungsorgane

Auf der Basis der Satzung der DEGUM und des Beschlusses des erweiterten Vorstandes in seiner Sitzung vom 6.10.2004 in Hannover gibt sich der Arbeitskreis Bewegungsorgane folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zweck und Ziele

Zweck des Arbeitskreises ist die Förderung der Sonographie in Klinik, Praxis, Forschung und Lehre.

Hierzu soll die DEGUM insbesondere in Fragen der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie in speziellen medizinischen und sozioökonomischen Fragen beraten, insbesondere soweit die Sonographie der Bewegungsorgane betroffen sind.

Neben der allgemeinen Förderung von Forschungsvorhaben sind durch den Arbeitskreis Bewegungsorgane folgende Ziele formuliert:

- die Förderung, Einrichtung, Durchführung und Überwachung von Arbeitstagen und Qualitätssicherungsprogrammen
- die Ausbildung,
- die Forschung und
- die Pflege fachlicher Verbindungen im In- und Ausland.

Der Arbeitskreis kann Veranstaltungen in Forschung, Fortbildung und Weiterbildung im finanziellen Rahmen der DEGUM durchführen und unterstützen.

§ 2 Aufgaben des Sprechers des Arbeitskreises Bewegungsorgane

Der (die) Sprecher (in) des Arbeitskreises führt die Geschäfte des Arbeitskreises nach Maßgabe seiner Beschlüsse. Er (sie) vertritt den Arbeitskreis nach außen, insbesondere gegenüber der DEGUM. Er (sie) wird im Bedarfsfalle von seinen (ihren) Stellvertretern (innen) vertreten. In wichtigen Angelegenheiten hat er (sie) die Pflicht, rechtzeitig eine Sitzung der Arbeitskreismitglieder herbeizuführen.

Der (die) Arbeitskreissprecher (in) erstellt für die DEGUM internetfähige Protokolle der Sitzungen der Mitglieder des Arbeitskreises und legt einen jährlichen Tätigkeitsbericht bis zum 31.03. des Folgejahres vor.

Der (die) Sprecher (in) ist befugt, Aufgaben an seine (ihre) Stellvertreter (in) oder andere Mitglieder des Arbeitskreises zu übertragen. Deren Aufgabenwahrnehmung endet spätestens mit Ablauf der Amtsperiode des (der) Sprechers (in) des Arbeitskreises.

§ 3 Sitzungen der Mitglieder des Arbeitskreises Bewegungsorgane

Sitzungen der Arbeitskreismitglieder haben regelmäßig, mindestens einmal jährlich stattzufinden. Die Wahl des (der) Sprechers (in) des Arbeitskreises und seiner (ihrer) Vertreter (in) erfolgt auf der ordentlichen Sitzung der Arbeitskreismitglieder, die in Verbindung mit dem Dreiländertreffen der DEGUM stattfinden sollte.

§ 4 Ordentliche Sitzung der Mitglieder des Arbeitskreises Bewegungsorgane

Der (die) Sprecher (in) lädt mindestens sechs Wochen vor der Sitzung schriftlich ein und bittet die Mitglieder des Arbeitskreises um Vorschläge zur Tagesordnung. Danach erstellt und versendet er (sie) die Tagesordnung; diese muss so rechtzeitig ausgesandt werden, dass sie mit allen zur Abstimmung anstehenden Tagesordnungspunkten spätestens eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern des Arbeitskreises vorliegt. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist zulässig.

§ 5 Außerordentliche Sitzung der Mitglieder des Arbeitskreises Bewegungsorgane

Einladungen hierzu müssen mindestens vier Wochen vorher erfolgen. Hierbei ist der Grund der Dringlichkeit der Sitzung anzugeben. Die zur Beschlussfassung anstehenden Anträge sind genau zu benennen.

§ 6 Seminarleitertagung

Einmal jährlich findet die Seminarleitertagung statt. Diese wird geleitet vom (n) dem (der)

Sprecher (in) des Arbeitskreises bzw. bei Verhinderung von dessen (deren) Stellvertreter (in).
Ordentliche Sitzungen der Mitglieder des Arbeitskreises Bewegungsorgane und Seminarleitertagungen können terminlich miteinander verbunden werden.
Die Seminarleitertagung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Teilnehmer über Anträge auf den Status des Seminarleiters entsprechend den Richtlinien sowie bei fehlender Übereinstimmung von dem (der) Sprecher (in) und Stellvertreter (in) über Anträge auf den Status eines Ausbilders oder Tutors des Arbeitskreises der DEGUM.

Genehmigt durch den Vorstand am 11.12.2006